Niederschrift

über die 26. Sitzung des Kreisausschusses am 10.12.2013

Anwesend:

Vorsitzender:
Pusch, Stephan Landrat

Kreisausschussmitglieder:
Beckers, Franz-Josef
(als Vertreter für Paffen, Wilhelm)
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Kehren, Hanno Dr.
Lenzen, Stefan
Meurer, Maria
Reyans, Norbert
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Stock, Michael
Tholen, Heinz-Theo
Wolter, Heinz-Jürgen
(als Vertreter für Schreinemacher, Walter Leo)

Von der Verwaltung:
Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Preuß, Helmut
Schöpgens, Ludwig
Schneider, Philipp
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Montforts, Anja

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:
Jüngling, Liane
Meurer, Dieter*
Paffen, Wilhelm*
Schreinemacher, Walter-Leo*

*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr
Ende: 18:25 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung einer stellvertretenden Wahlleiterin/eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2014
2. Beratung der Haushaltssatzung 2014
3. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 8. Änderungssatzung (2014) -
4. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 8. Änderungssatzung (2014) -
5. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
6. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
7. Durchführung des Landesprogramms "Kulturrucksack NRW" im Jahre 2014
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Indirekte Beteiligung des Kreises Heinsberg an der RurEnergie GmbH
11. Änderung der Honorarordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
12. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke
13. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung einer Kompaktkehrmaschine für die Kreisstraßenmeisterei in Scheifendahl
14. Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Gegenständen zur Einrichtung einer kreiseigenen zentralen Funkwerkstatt für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr des Kreises Heinsberg
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Bestellung einer stellvertretenden Wahlleiterin/eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2014

Beratungsfolge:	
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Herr Landrat Pusch hat gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz gegenüber der Bezirksregierung Köln den Verzicht auf sein Amt als Wahlleiter erklärt. An seine Stelle tritt kraft Gesetzes der jeweilige Vertreter im Amt. Demnach obliegt nunmehr Frau Allgemeine Vertreterin Machat das Amt der Wahlleiterin des Kreises Heinsberg zu den Kommunalwahlen 2014.

Das Kommunalwahlrecht sieht im Falle der Wahlleiteramtsausübung durch die Allgemeine Vertreterin keine automatische Bestimmung des Stellvertreters vor. Diese hat durch den Kreistag zu erfolgen.

Mit Blick darauf, dass Herr Kreisrechtsdirektor Schneider von der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Köln bereits zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestellt wurde, wird vorgeschlagen, ihn ebenfalls zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2014 zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Kreisrechtsdirektor Philipp Schneider wird zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2014 bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Beratung der Haushaltssatzung 2014

Beratungsfolge:	
05.12.2013	Finanzausschuss
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	ja

Inklusionsrelevanz:	nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 21.11.2013 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt. Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zur Kreistagssitzung am 21.11.2013 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren nach § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Vor der Sitzung des Kreisausschusses steht der Tagesordnungspunkt noch in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2013 zur Beratung und Beschlussfassung an. Über das Ergebnis wird in der Kreisausschusssitzung informiert.

a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2013 zum Thema Schulsozialarbeit

Es wird auf den bereits übersandten Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2013 sowie die Stellungnahme der Verwaltung in der Sitzung des Finanzausschusses verwiesen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans führt aus, die Fortführung der Schulsozialarbeit sei grundsätzlich wichtig, jedoch Aufgabe des Landes. Der Kreis könne unter Berücksichtigung der finanziellen Situation insbesondere der Kommunen nicht für diese Aufgabe einspringen. SPD-Fraktionsvorsitzender Stock betont ebenfalls die Wichtigkeit der Weiterführung der Schulsozialarbeit. Da weder Bund noch Land entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, müsse der Kreis das Geld in die Hand nehmen. GRÜNE-Fraktionsvorsitzende Meurer, FDP-Fraktionsvorsitzender Lenzen und Kreisausschussmitglied Wolter kündigen die Stellungnahme ihrer Fraktionen für die kommende Kreistagssitzung an.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg führt die Schulsozialarbeit über den 31.07.2014 hinaus fort und stellt

entsprechende Mittel im Haushalt bereit.

Der Kreistag fordert die Verwaltung auf, entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 9 Enthaltung 2 Befangen 0

b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.12.2013 zum Thema Energiekosten

Es wird auf den bereits übersandten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.12.2013 sowie die Stellungnahme der Verwaltung in der Sitzung des Finanzausschusses verwiesen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans und FDP-Fraktionsvorsitzender Lenzen sprechen sich für den von der Verwaltung in der Sitzung des Finanzausschusses unterbreiteten Vorschlag, 20 % der Haushaltsansätze zu „Allgemeine bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten“ (entspricht ca. 72.000,00 €) zweckgebunden für energetische Sanierungsmaßnahmen auszuweisen, aus.

Beschlussvorschlag:

In den zukünftigen Haushaltsjahren werden jeweils 50 % der jährlich durch energetische Maßnahmen eingesparten Energiekosten von zurzeit 130.700,00 € einem gesonderten Abrechnungsobjekt „Energetische Sanierungsmaßnahmen“ zugewiesen, um hieraus weitere energetische Maßnahmen finanzieren zu können.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 8 Enthaltung 3 Befangen 0

c) Haushaltssatzung

In der Sitzung des Finanzausschusses hat die Verwaltung durch Tischvorlage, die nach dieser Sitzung allen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, darüber informiert, dass der Hebesatz der LVR-Umlage bei 16,5 % und nicht, wie ursprünglich angenommen, bei 16,35 % liegt. Dies bedeutet für den Kreis Heinsberg eine Mehrbelastung in Höhe von 471.402,00 €. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung eine entsprechende Erhöhung der Kreisumlage. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Tischvorlage zur Sitzung des Finanzausschusses verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderungen des Entwurfes der Haushaltssatzung und die hieraus resultierenden wesentlichen des Haushaltsplanes werden zur Kenntnis genommen.
2. Der geänderten Fassung der Haushaltssatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 6 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 8. Änderungssatzung (2014) -

Beratungsfolge:	
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

In diesem Jahr ergeben sich Änderungen in geringem Umfang, die zum einem zum besseren Verständnis der Satzungsbestimmungen für die Bürger beitragen sollen und zum anderen überholte Regelungen ersetzen. Darüber hinaus sind vereinzelte Änderungen erforderlich, da seitens des Eichamtes Aachen der Kreis darauf hingewiesen wurde, dass eine bisher gültige Ausnahmeregelung zur Mindestlast der Waagen von 400 kg auf 200 kg nicht mehr zugelassen werden kann. Insoweit waren zusätzliche Gebührenstaffelungen für die Abrechnung nach Kubikmeter (m^3) zu schaffen.

In § 3 Abs. 7 wird ergänzend klargestellt, dass die Berechtigungskarten, die die kostenlose Anlieferung von bis zu 2 x 2 m^3 Sperrmüll ermöglichen, nicht für Holz Klasse A IV gültig sind und neben der Vorlage der jeweiligen Berechtigungskarte auch die Vorlage des Personalausweises bzw. einer Kopie des Ausweises der auf der Berechtigungskarte genannten Person erforderlich ist. Gleichzeitig wird fortan darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Personalausweis-Nr. zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen erfolgt.

In § 5 wurde klarstellend der „Rosenmontag“ als ein Tag, an dem die Abfall- und Schadstoffumschlaganlage sowie die Kleinanlieferplätze geschlossen bleiben, eingefügt. Bisher wurde dies durch gesonderte Aushänge bekannt gegeben.

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden die Begriffe in den Spalten 1. *„Grün- und Pflanzenabfälle“* in *„bündelbare Grünabfälle“* und 2. *„Küchen- und Kantinenabfälle“* in *„sonstige Bioabfälle“* geändert und insgesamt unter dem Oberbegriff *„Biologisch abbaubare Abfälle“* gefasst, damit eine bessere Vergleichbarkeit der aufgeführten Begriffe mit den einzelnen Entsorgungsverträgen und Ausschreibungstexten der kreisangehörigen Kommunen gewährleistet wird.

Weitere kleinere Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 8. Änderungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 8. Änderungssatzung (2014) -

Beratungsfolge:	
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Mit Beschluss vom 18. 09. 2013 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Neuausschreibung des Transportes und der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll und der hieraufhin ab dem 01.04.2013 laufenden Verträge konnten erheblich günstigere Entsorgungskonditionen erzielt werden. Hinzu kommen Beträge, die in 2014 wegen Fälligkeit (§ 6 Abs. 2 KAG) aus der Rückstellung auszuschütten sind. Hierdurch ist es möglich, die Gewichtsgebühren für Rest- und Sperrmüll von 175,00 €/t auf 132,00 €/t zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rund 25 % zum Vorjahr.

Die Grundgebühr, die sich nach den meldepflichtigen Einwohnern und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist den Kostensteigerungen anzupassen und auf einen Betrag in Höhe von **5,89 €/je Einwohner** zu erhöhen.

Für den Betrieb der bereits ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommenen Schadstoffumschlaganlage am Standort Gangelt-Hahnbusch und der nach der Kalkulation für 2014 zu entsorgenden Sonderabfallmenge hat sich die in den letzten 3 Jahren auf einen Betrag in Höhe von 0,85 € je Einwohner festgelegte Gebühr als ausreichend bemessen dargestellt. Sie kann daher auch im Jahr 2014 unverändert stabil gehalten werden.

Die sog. Kleinanliefergebühren werden ebenfalls deutlich reduziert und um die Stufe <1,5 m³ ergänzt.

Auf die mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18.09.2013 zugesandten Unterlagen wird an dieser Stelle verwiesen. Als Anlage zur Einla-

dung der Fachausschusssitzung ist neben dem Entwurf der 8. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wir folgt begründet:

zu § 1 Ziffern 1 und 3:
redaktionelle Anpassung

zu § 3 Abs. 1:
erforderliche Änderung durch aktuelle Vorgaben des Eichamtes Aachen

zu § 3 Abs. 3:
Streichung des Absatzes, da die hier getroffene Regelung zwischenzeitlich überholt ist

zu § 4 Abs. 1:
Änderung der Gebührenhöhe und Ergänzung des Textes zum Ausfall der Wägeeinrichtung durch Vorgaben des Eichamtes Aachen

zu § 4 Abs. 2:
Änderung der Gebührenhöhe und Erweiterung der Mengenstaffelung zur Erreichung von reduzierten Gebühren bei kleineren Mengen sowie Anpassung der Mengenstaffelung wegen der möglichen Unterschreitung der Mindestlast (Vorgabe Eichamt Aachen)

zu § 4 Abs. 3:
redaktionelle Änderung

zu § 4 Abs. 4:
Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 6:
Streichung des Absatzes, da die hier getroffene Regelung zwischenzeitlich überholt ist

zu § 5 Abs. 1:
redaktionelle Änderung zur Klarstellung der sachlichen Gebührenfreiheit der Anlieferung von Altmedikamenten aus Haushaltungen

zu § 5 Abs. 3:
redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Gebührenfreiheit aufgrund aufgetretener Anlieferbeschwerden

zu § 6 Abs. 1:
redaktionelle Änderung zur Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten

zu § 6 Abs. 2 und 3:
Streichung des Absatzes, da die hier getroffene Regelung zwischenzeitlich überholt ist

Zu § 6 Abs. 4 (ehemals, jetzt 2):
redaktionelle Änderung

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19.11.2013 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei den bestehenden Regelungen zum Gebührenmaßstab (§ 3 Abs. 4) und der Fälligkeit (§ 6 Abs. 2) ein Widerspruch hinsichtlich der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Einwohnerzahl für das Abrechnungsjahr besteht. In § 3 wird auf die Einwohnerzahl des jeweiligen und somit des laufenden Jahres verwiesen, während sich die Regelungen des § 6 auf die Einwohnerzahl des Vorjahres bezieht.

Insoweit sind zusätzliche Änderungen der Gebührensatzung zur Aufhebung dieses Widerspruches wie folgt erforderlich:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (Sonderabfallgebühren) und die zu zahlende Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der für das Vorjahr zum 30.06. maßgeblichen Einwohnerzahlen sowie der für das Vorvorjahr zum 31.12. festgestellten nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Für die Sonderabfallgebühren werden vierteljährlich Abschläge erhoben. Die Grundgebühren werden mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.
Die Abschläge der Sonderabfallgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sobald die für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle tatsächlich angefallenen Kosten des maßgebenden Jahres vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung der Sonderabfallgebühren unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge."

Der Entwurf der Satzung über die 8. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 einschließlich der vorgenannten Änderungen ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 10.12.2013 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 8. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung am 10.12.2013 als Anlage zu TOP 4 beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
12.11.2013	Kreisausschuss
21.11.2013	Kreistag
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29.09.2011 ist seit dem 01.11.2011 in Kraft.

Mit Schreiben vom 26.04.2013 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (Fachvereinigung) eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 zu TOP 2 der Einladung zur Kreisausschusssitzung). Der Antrag wird mit den für das Taxigewerbe gravierend gestiegenen Kosten, insbesondere der Treibstoffpreise und Kfz-Versicherungsbeiträge, aber auch mit der geplanten Einführung des Mindestlohns begründet.

Die Verwaltung hat sich zunächst einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. In den Kreisen Düren und im Rhein-Erft-Kreis sind Anträge in ähnlicher Höhe gestellt worden. In Viersen und in der Städteregion Aachen liegen aktuell noch keine neuen Anträge vor; da die Tarife jedoch dem aktuell im Kreises Heinsberg geltenden Tarif gleichen, sind dort auch entsprechende Anträge zu erwarten.

Nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.
Die Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) hat in ihrer Stellungnahme den Antrag ausführlich bewertet. Sie teilt in der Gesamtbetrachtung dazu mit, dass im Hinblick auf die im Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg aus März 2011 festgestellte Unterdeckung eine betriebswirtschaftliche Konsolidierung weiter vorangetrieben werden solle. Nach diesem Gutachten wies die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Taxiunternehmen für 2009 eine Unterfinanzierung von ca. 6,2 % aus und die Tarifelemente Grundgebühr und Kilometerentgelt hatten im März 2011 einen "Nachholbedarf" von annährend 10%.

Des Weiteren spricht sich die IHK für ein für den Fahrgast nachvollziehbares Tarifsystem aus und somit gegen eine Splittung der Wartezeit. Zur beantragten Erhöhung der Gebühr für den Einsatz eines Großraumtaxis (von 6,00 auf 8,00 €) wird angegeben, dass der NRW-Durchschnitt bei 4,90 € liege und die Fahrzeugbeschaffungskosten nicht in dem Maße gestiegen seien, dass eine Erhöhung dieses Elements um 33,33 % berechtigt sei.
Außerdem fordert die IHK vom Gewerbe Kreativität zur Kundengewinnung und eine Steigerung der Attraktivität durch zusätzliche Service-Angebote. Damit könnten sich Unternehmen von der Konkurrenz absetzen und nicht durch die Einführung evtl. zu hoher Zuschläge (Kartenzahlungsgebühr) das Gegenteil bewirken.

Im Oktober 2013 wurde zur beabsichtigten Veränderung des Taxentarifs seitens der Verwaltung eine Besprechung mit Vertretern der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (Geschäftsführer und eine Unternehmerin sowie zwei Unternehmer als Delegierte) durchgeführt (Vertreter der IHK waren kurzfristig verhindert). Die beantragte Erhöhung des Zuschlags für Großraumtaxen und die Einführung einer Kartengebühr waren dabei ein Schwerpunktthema.

Erläuterungen zu den einzelnen Tarifstellen:

Grundgebühr
Die bei der letzten Tarifänderung eingeführte, erhöhte Grundgebühr beinhaltet eine Fahrtstrecke von 2 km und eine Wartezeit von 5 min. Durch eine Erhöhung der Tarifstellen Kilometerpauschale und Wartezeiten (siehe unten) ist auch hier eine Anpassung erforderlich, um die Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Außerdem wurde eine durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) vorgeschlagene Formulierung eingeführt, die aufgrund der in einem Fahrpreisanzeiger verbauten Technik erforderlich wurde. Durch die Formulierung wird geregelt, dass die Wegstrecke in ein Verhältnis zur in der Grundgebühr enthaltenen Wartezeit gesetzt wird, die sich je nach Situation (Fahrt/Stillstand) in einem mathematisch errechneten Verhältnis verringern.

Kilometerpauschale
Der aktuelle Antrag der Fachvereinigung sieht beim Element Kilometerpauschale eine Erhöhung um 0,20 € vor. Mit Blick auf die letzten Veränderungen des Taxentarifs in 2011 mit einer teilweisen Senkung (durch die Einführung der erhöhten Grundgebühr) sowie einer nicht vollständigen Stattgabe der damals beantragten Kilometerpauschale macht eine Verringerung der aktuell beantragten Erhöhung wenig Sinn.

Zum einen hätte eine Halbierung der beantragten Erhöhung von 0,20 auf 0,10 € kaum Auswirkungen auf die gesteigerten Kosten der Unternehmer und zum anderen würde eine Erhöhung um beispielsweise 0,15 € den Kunden kaum entlasten. Der Fahrer hätte vielmehr bei den auf 5ct endenden Fahrpreisen das Problem, weiteres Wechselgeld vorhalten zu müssen.

Wartezeiten
Das Element Wartezeit deckt verkehrsbedingte oder vom Fahrgast verursachte Stillstände ab, die der Unternehmer nicht oder kaum beeinflussen kann. In diesen Zeiten hat der Unternehmer keine weiteren Einnahmen als diesen Tarif. Bedingt durch die allgemeinen Kostensteigerungen (Personal, Treibstoff) ist auch hier eine Anpassung angemessen und es wird vorgeschlagen, die Wartezeitgebühr um 2 € auf 30,- € je Stunde anzuheben.

Die Fachvereinigung hat erstmals unterschiedliche Tarife für die verkehrsbedingten (1. bis 5. Minute) und für die vom Fahrgast verursachten Wartezeiten (ab der 6. Minute) beantragt, wobei der Preis je Stunde in den ersten fünf Minuten 28,00 € und ab der sechsten Minute 32,00 € betragen soll (vorher in allen Fällen ab der ersten Minute 27,- € je Stunde). Eine Differenzierung der Tarifstruktur ist aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar und erforderlich. Das Risiko einer längeren, "verkehrsbedingten" Wartezeit (z.B. durch einen Unfall, Baustelle oder Stau) würde somit auch auf den Fahrgast übergehen, der in diesen Fällen dann auch eine erhöhte Gebühr zu zahlen hätte. Hinzu kommt, dass die Tarifstruktur für den Kunden nachvollziehbar und übersichtlich bleiben soll; daher ist die aus Sicht der Verwaltung unnötige Aufsplittung der vorhandenen und bewährten Tarifstruktur nicht erforderlich.

Zur Vermeidung unnötiger, längerer Wartezeiten wird vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, wonach der Taxifahrer nicht länger als 15 Minuten warten muss.

Zuschlag Großraumtaxi
Der Zuschlag für Großraumfahrzeuge soll den Aufwand für den Einsatz größerer Fahrzeuge ausgleichen; es werden hier Fahrzeuge eingesetzt, die bereits bei der Anschaffung und auch in der Verwendung etwas kostenintensiver sind.
Der Zuschlag ist jedoch erst zu erheben, wenn ein Großtraumtaxi ausdrücklich angefordert wurde bzw. mehr als vier Fahrgäste befördert werden. Somit steht dieser Zuschlag immer im Verhältnis zu einer größeren Zahl zu befördernder Fahrgäste. Die Fachvereinigung hat hier eine Erhöhung von 6,00 € auf 8,00 € beantragt, die aus Sicht der Verwaltung nicht angemessen ist. Der NRW-Durchschnitt beträgt hier etwa 4,90 €, so dass die derzeitige Gebühr bereits ausreichend erscheint. Hinzu kommt, dass die Anschaffungskosten für die hier eingesetzten Fahrzeuge nur in geringem Maße gestiegen sind. Dieses Tarifelement wurde bei der Besprechung mit der Fachvereinigung im Oktober sehr ausführlich diskutiert. Letztendlich wurde ein Konsens bei einer Erhöhung des Zuschlags um 0,50 € auf 6,50 € gefunden.

Bei der letzten Änderung des Taxentarifs wurde der Zuschlag für ein Großraumtaxi in "Einsatz spezieller Fahrzeuge" umbenannt. Hintergrund war, dass Unternehmer vortrugen, mit Fahrgästen im Rollstuhl einen zusätzlichen Aufwand zu haben und besonders umgebaute und größere Fahrzeuge einsetzen, jedoch einen Zuschlag nicht erheben durften.

Der LBME NRW teilte im vergangenen Jahr mit, dass Begriffe wie "spezielle Fahrzeuge" vermieden und stattdessen Begriffe wie "Großraumtaxen", "Kombis" oder "Taxen für Rollstuhlfahrer" verwendet werden sollen. Hintergrund ist, dass die unbestimmte Bezeichnung zu Problemen bei der Einordnung der Fahrzeuge führen kann.

Somit soll der Tarif dahingehend angepasst werden, dass die bisherige Bezeichnung durch die neu eingeführten differenzierten Zuschläge "Großraumtaxen - für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen" und "Taxen für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen" ersetzt wird.

Der Zuschlag für den Einsatz eines Taxis für Rollstuhlfahrer soll ebenfalls um 0,50 € auf 6,50 € erhöht werden.

Kartenzahlung
Die Einführung einer separaten Kartenzahlungsgebühr ist aus Sicht der Fachvereinigung notwendig, da die Unternehmer nur Zuschläge erheben dürfen, die im Taxentarif verankert sind. Zur beantragten Höhe (2,00 €) teilte die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. mit, dass die Vorhaltung der Zahlungsterminals im Taxi bereits mit Kosten verbunden ist, aber auch der wesentlich längere Zahlungsvorgang bei der Benutzung des Gerätes damit abgegolten werden soll.

Die Verwaltung teilt die Sicht der IHK, dass die beantragte Gebühr sehr hoch erscheint und die Unternehmen das Anbieten dieses Services viel mehr als ein werbewirksames Marketinginstrument sehen sollten. Es wird vorgeschlagen, eine Gebühr in Höhe von 1,00 € für die Zahlung mit Karte einzuführen, die jedoch als "Kann"-Regelung gelten soll. Somit kann der Unternehmer im eigenen Ermessen entscheiden, wann er diese Gebühr erhebt (z.B. bei der Zahlung von Kleinstbeträgen).
Nach Informationen des Straßenverkehrsamtes ist im Kreis Heinsberg noch kein Taxi mit einem Kartenzahlungsterminal ausgestattet. Die Einführung dieser Gebühr ist jedoch um Hinblick auf die evtl. zukünftige Verwendung eines Gerätes erforderlich.

Blindenhunde
Durch Erlass vom 05.07.2013 hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW klargestellt, dass ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Beförderung von blinden Menschen mit ihren Blindenhunden vorliegt und daher keine Zweifel an einer Beförderungspflicht für Blindenhunde bestehen. Um die Unternehmer zu informieren und die Pflicht zur Beförderung entsprechend zu verankern, wurde in § 2 Abs. 1 Buchstabe d) der Satz "Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern." neu eingefügt.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

a) Grundpreis **5,50 €**
Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 432 Sekunden am Tag und 456 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt
- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
  (für jeweils weitere 55,55 m angefangene Wegstrecke 0,10 €) je km **1,80 €**
- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
  (für jeweils weitere 52,63 m angefangene Wegstrecke 0,10 €) je km **1,90 €**

c) Wartezeiten
Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.
Die Wartezeit wird mit 0,10 € je 12 Sekunden berechnet.
Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von **30,00 €**
Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von **6,50 €**

- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von **6,50 €**

- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von **1,00 €**

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

Die Empfehlung entspricht im gesamten Durchschnitt einer Erhöhung von 10,74 %.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Verordnungs-Entwurfs ist als Anlage 2 zu TOP 2 der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügt. Neue bzw. geänderte Textpassagen sind unterstrichen.

Der LBME NRW - Direktion in Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, keine Änderungsverordnung zu erlassen, sondern die bisherige Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Der Kreisausschuss hat die Beratung und Beschlussfassung in seiner Sitzung am 12.11.2013 bis zur Kreisausschuss- und Kreistagssitzung im Dezember 2013 zurückgestellt. Auf die den Fraktionen im Rahmen der Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion zur Verfügung gestellten weiteren Informationen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung am 12.11.2013 als Anlage 2 zu TOP 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
26.11.2013	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nicht prognostizierbar

Leitbildrelevanz:	3.9

Inklusionsrelevanz:	ja

1. Entgelt für Auswärtige

Nach der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg kann jedermann (ohne Unterscheidung zwischen den im Kreis Heinsberg wohnenden und den außerhalb des Kreisgebietes wohnenden Interessenten) Angebote der Kreismusikschule wahrnehmen. Die Einnahmen der Kreismusikschule aus Unterrichtsentgelten und der Landeszuweisung sind insgesamt nicht kostendeckend. Als eine Einrichtung des Kreises, die in besonders großem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustattenkommt, wird zur Deckung des Zuschussbedarfs für die Kreismusikschule auf der Grundlage des § 56 Abs. 4 Kreisordnung eine Mehrbelastung („differenzierte Kreisumlage“) erhoben. Gemäß Haushaltsplan 2013 beträgt das Ergebnis für die Kreismusikschule minus 454.724 €.

Anfragen Auswärtiger auf Beschulung an der Kreismusikschule wurden bisher größtenteils abschlägig beschieden, da die „differenzierte Kreisumlage“ nicht von Kommunen außerhalb des Kreises erhoben werden kann. In unregelmäßigen Abständen gehen bei der Kreismusikschule Unterrichtsanfragen aus angrenzenden Orten außerhalb des Kreisgebietes ein. Die Zahl der Nachfragen liegt bei ca. 20 pro Jahr. Gerade für Familien, deren Kinder allgemeinbildende Schulen im Kreis Heinsberg besuchen, ist der Unterricht an der Kreismusikschule eine sinnvolle Option. Um u. a. diesen Familien ein Unterrichtsangebot unterbreiten zu können, wäre aus der Sicht der Verwaltung die Einführung eines Entgeltes für auswärtige Schüler/innen sinnvoll. Eine Nachfrage bei anderen Musikschulen zeigt auf, dass es durchaus üblich ist, Zuschläge für Auswärtige zu erheben. Die Höhe des Zuschlags ist sehr unterschiedlich. Sie reicht von 10 € pro Monat über 75 % des regulären Entgeltes bis hin zur kostendeckenden Kalkulation. Die anderen Musikschulen im Kreisgebiet, die Jugendmusikschule Heinsberg e.V. bzw. die Musikschule Geilenkirchen e.V., erheben je nach Unterrichtsangebot Zuschläge von 13 bis 32 % bzw. von 9 bis 17 % für Auswärtige.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Entgelte für Auswärtige im Einzelfall individuell kostendeckend zu kalkulieren. Zum Beispiel wäre für das Angebot „Einzelunterricht/30 Mi-

nuten“ ein Zuschlag in Höhe von 47 % für Auswärtige (Kinder und Jugendliche) zu zahlen (73,60 € im Vergleich zu 50,00 €).

Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2014 die vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossene Entgeltordnung zu ergänzen:

„10. Für nicht im Kreis Heinsberg Wohnhafte:
Für die einzelnen Unterrichtsangebote wird das Entgelt zumindest kostendeckend kalkuliert.“

2. Ziffer 5 der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Die derzeit gültige Entgeltordnung legt in Ziffer 5 fest, dass das Entgelt monatlich am letzten Arbeitstag des Vormonats fällig ist. Bedingt durch das Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 260/2012 zur Regelung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrs (SEPA) sind ab dem 01.02.2014 nationale Überweisungen und Einzugsermächtigungen grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist beim Einzug von Entgelten der Musikschule des Kreises Heinsberg durch die Kreiskasse eine Änderung der Fälligkeit von bisher dem letzten Arbeitstag des Vormonats auf den ersten Arbeitstag des Monats notwendig. Ziffer 5 ist daher wie folgt neu zu fassen:

„Das Entgelt ist monatlich am ersten Arbeitstag fällig.“

3. Ziffer 8 der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Nach dem Wegfall des Wehr- bzw. Zivildienstes zum 01.07.2011 wurde Ziffer 8 der Entgeltordnung redaktionell geändert durch Beschluss des Kreistages vom 05.07.2012, in dem die Begriffe Wehr-/Zivildienstleistende ersatzlos aus der Entgeltordnung gestrichen wurden.

Der Kreistag hat auf Vorschlag des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule in seiner Sitzung am 18.07.2013 beschlossen, in der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg die Begriffe „Wehr- und Zivildienstleistende“ zu streichen und durch „Teilnehmer an Freiwilligendiensten“ zu ersetzen.
Im Zuge einer einheitlichen Regelung sollte die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg ebenfalls entsprechend unter Ziffer 8 ergänzt werden, sodass Ziffer 8 nachstehende Regelung treffen würde:

„Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt.“

Der Entwurf der Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage zu TOP 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule wird mit Wirkung zum 01.01.2014 entsprechend des der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 26.11.2013 als Anlage zu TOP 1 beigefügten Entwurfs neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Durchführung des Landesprogramms "Kulturrucksack NRW" im Jahre 2014

Beratungsfolge:	
27.11.2012	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
13.12.2012	Kreisausschuss
26.11.2013	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
10.12.2013	Kreisausschuss
19.12.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 15.700 €

Leitbildrelevanz:	3.9

Inklusionsrelevanz:	ja

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 hat der Kreis Heinsberg sich in diesem Jahr erstmals am Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ beteiligt. Adressat dieses Programms sind Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 14 Jahren. Dem Kreis Heinsberg wurde mit Bescheid vom 27.03.2013 eine Fördersumme in Höhe von 62.722,00 € bewilligt. Die Projektbeschreibung für das Jahr 2013 sieht folgende Maßnahmen vor:

- Besuche von Museen im Kreisgebiet,
- Hip-Hop-Ferienworkshop,
- Zirkus- und Kulturprojekte in Kooperation mit Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Besuch des Kinder- und Jugendtheaters Düsseldorf.

Es konnten bisher nahezu alle Projekte, die innerhalb des o. g. Rahmens beantragt wurden, durchgeführt werden. Trotz intensiver Werbung (Schreiben an verschiedene Adressatenkreise - z. B. Kreistagsmitglieder, kreisangehörige Kommunen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Kreisbedienstete -, diverse Pressemitteilungen, Aushang von Plakaten und Verteilung von Flyern) fand das Projekt „Besuche von Museen im Kreisgebiet“ bei den Kindern und Jugendlichen kaum Anklang. Von fünf geplanten Workshops in musealen Einrichtungen (Kleinbahnmuseum Selfkantbahn; Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf; Flachsmuseum, Wegberg: Schrofmühle, Wegberg-Rickelrath; Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V., Erkelenz-Lövenich) konnte aufgrund der notwendigen Anmeldezahlen nur das Projekt im Rheinischen Feuerwehrmuseum durchgeführt werden. Mit dem Ziel, im Jahr 2014 möglichst viele Kinder und Jugendliche für das Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ zu begeistern, wurde im Rahmen einer Besprechung mit den Schul- und Kulturämtern sowie Jugendhilfeeinrichtungen am 12.09.2013 für das Jahr 2014 ein grober Projektrahmen entworfen:

- Zirkusprojekte,
- Ferienspiele,
- Hip-Hop-Workshops,
- Kunstprojekte (Graffiti, Musical u. a.),
- Industriekulturen im Kreis Heinsberg (Steinkohleabbau: Sophia-Jacoba, Kunstfaser: Glanzstoff),
- Begas-Haus – Museum für Kunst und Regionalgeschichte.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Projektrahmens wurde vorsorglich Frist wahrend bei der Bezirksregierung Köln ein Antrag auf Zuwendung für das Jahr 2014 gestellt.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, sich im Jahr 2014 am Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ zu beteiligen und in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte im o. a. dargestellten Projektrahmen zu realisieren. Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 78.400,00 € (80%ige Landesförderung in Höhe von ca. 62.700,00 € und in Höhe des 20%igen Eigenanteils ca. 15.700,00 €) sind im Haushalt 2014 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

Bestellung eines neuen Seniorenbeauftragten

Mit Wirkung vom 25. November 2013 habe ich Herrn Jürgen Köllmann von der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung zum Seniorenbeauftragten des Kreises Heinsberg bestellt.

Herr Köllmann tritt die Nachfolge von Herrn Klaus Kratz an, der zum 31. August 2013 in den Ruhestand getreten ist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.